

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

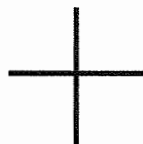
Nr. 10

Bielefeld, den 13. Dezember

1991

Inhalt:

	Seite:	Seite:	
Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1992	286	Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop	293
32. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen	286	Bekanntmachung des Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle	293
Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes	287	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken	293
Bestätigung einer Notverordnung	287	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen	294
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und Zweiten Theologischen Prüfung	287	Druckfehlerberichtigung	294
Gemeinsam beschlossene Grundsätze (Diakonie)	289	Ständige Stellen für den Hilfsdienst	294
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	292	Persönliche und andere Nachrichten	294
		Neu erschienene Bücher und Schriften	297



Unser Glaube ist der Sieg,
der die Welt überwunden hat.
1. Joh. 5, 4

Gott der Herr hat unseren Bruder

Heinrich Müller

Vorsitzender des DGB-Kreises Bochum

* 19. 5. 1932 † 9. 11. 1991

zu sich in die Ewigkeit heimgelufen.

Heinrich Müller hat sich um das soziale Engagement unserer Kirche verdient gemacht. Als Mitglied des Sozialausschusses, des Ständigen Ausschusses für Politische Verantwortung und seit Januar 1981 auch der Kirchenleitung hat er unsere Diskussionen und Entscheidungen durch seinen Einsatz für die Menschen, seine Sachkompetenz und seinen Sinn für Gerechtigkeit geprägt. Er hat uns beeindruckt durch seine Herzlichkeit.

Wir danken Gott für alles, was er uns durch unseren Bruder gegeben hat. In der Hoffnung auf die Auferstehung von den Toten befehlen wir ihn der Gnade und Barmherzigkeit unseres Gottes.

Die Kirchenleitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen
Präses D. Hans-Martin Linnemann

Bekanntmachung des Landeskirchlichen Haushaltsplanes 1992

Landeskirchenamt
Az.: B 1-16/92

Bielefeld, den 19. 11. 1991

Die Landessynode hat auf ihrer Tagung vom 11. bis 14. November 1991 folgenden Haushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 1992 beschlossen:

Allgemeiner Haushalt		Einnahmen	Ausgaben
		DM	DM
0	Allgemeine kirchliche Dienste	85 000	20 026 000
1	Besondere kirchliche Dienste	50 000	15 318 000
2	Kirchliche Sozialarbeit	–	8 593 000
4	Öffentlichkeitsarbeit	–	2 036 000
5	Bildungswesen und Wissenschaft	13 000	15 461 000
7	Rechtsetzung, Leitung, Verwaltung	4 050 000	25 802 000
8	Verwaltung des Allgemeinen Finanzvermögens	9 840 000	3 277 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	82 300 000	5 825 000
Gesamtsumme		96 338 000	96 338 000
Sonderhaushalt Teil I			
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene und Weltmission	–	51 440 000
4	Öffentlichkeitsarbeit	–	340 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	134 945 000	83 165 000
Gesamtsumme		134 945 000	134 945 000
Sonderhaushalt Teil II			
0	Allgemeine kirchliche Dienste	8 865 000	144 460 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	203 114 000	67 519 000
Gesamtsumme		211 979 000	211 979 000
Gesamtübersicht			
Allgemeiner Haushalt	Einnahmen	96 338 000	
	Ausgaben	96 338 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
Sonderhaushalt Teil I	Einnahmen	134 945 000	
	Ausgaben	134 945 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
Sonderhaushalt Teil II	Einnahmen	211 979 000	
	Ausgaben	211 979 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	
	Gesamt-Einnahme	443 262 000	
	Gesamt-Ausgabe	443 262 000	
	Über-/Zuschuß (–)	0	

32. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 1991

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABL. 1954

S. 25), zuletzt geändert durch das 31. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 16. November 1990 (KABL. S. 202), wird wie folgt geändert:

Artikel 106 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Superintendenten ist wählbar, wer ordiniert ist und die Anstellungsfähigkeit als Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen besitzt; ordinierte Theologen aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Bielefeld, den 14. November 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) D. Hans-Martin Linnemann

Beschluß der Landessynode über die jährliche Verteilung der Kirchensteuern gemäß § 4 des Finanzausgleichsgesetzes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1991
Az.: 59047/B 2-03

Gemäß § 4 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 1992 wie folgt geregelt:

Von dem Gesamtkirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen werden an die Kirchenkreise und die Landeskirche folgende Beträge überwiesen:

1. der Bedarf für die Besoldung und Vergütung der Inhaber und Verwalter von Pfarrstellen, der Pastoren im Hilfsdienst, der Prediger und der gleichgestellten Mitarbeiter des Kirchenkreises und seiner Gemeinden sowie der Pfarrer, Pfarrstellenverwalter und Prediger in Fällen der §§ 48 a, 51, 52, 53, des § 57 Abs. 2 und 4 und des § 61 Abs. 5 des Pfarrerdienstgesetzes; die freie Dienstwohnung und der Ortszuschlag bis zur Stufe 2 gehören bei Mitarbeitern, die Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle sind oder eine Pfarrstelle oder einen gleichgestellten Arbeitsbereich versorgen, nicht zur Besoldung oder Vergütung in diesem Sinne,
2. einen Grundbetrag von 35.000,- DM je Pfarrstelle sowie für gleichgestellte Arbeitsbereiche des Kirchenkreises und seiner Gemeinden nach dem Stand vom 1. Juli 1991,
3. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil I“ der Landeskirche,
4. der Bedarf für den „Sonderhaushalt Teil II“ der Landeskirche,
5. eine Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche in Höhe von 9 v. H. des Kirchensteueraufkommens,
6. einen Betrag je Gemeindeglied, errechnet von dem Gesamtkirchensteueraufkommen nach Abzug der zu 1. bis 4. benötigten Beträge und der Umlage für den „Allgemeinen Haushalt“ der Landeskirche. Die Zahl der Gemeindeglieder

wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 30. Juni 1989.

Bestätigung einer Notverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 11. 1991
Az.: 59528/91/B 9-01

Die Landessynode hat am 14. November 1991 die Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Vikare und Kirchenbeamten vom 18. Juli 1991 (KABl. 1991 S. 175) gemäß Artikel 139 Absatz 5 der Kirchenordnung bestätigt.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung

Vom 17. Oktober 1991

§ 1

Änderung der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Durchführung der Ersten und der Zweiten Theologischen Prüfung vom 17. September 1980 (KABl. S. 169), geändert durch Beschluß der Kirchenleitung vom 27. November 1985 (KABl. S. 179), wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:
„Ordnung
für die Erste und Zweite Theologische Prüfung
(Theol. Prüfungsordnung – ThPrO)“
2. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Prüfungsamt besteht aus:
a) Mitgliedern, welche die Landessynode wählt;
b) von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes;
c) von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.“
3. Nach § 1 Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:
„(6) Das Prüfungsamt ist beschlußfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen worden ist und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.“
4. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Das Landeskirchenamt entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen über die Zulassung zu den Theologischen

- Prüfungen. Vor der Zulassung zur Ersten und zur Zweiten Theologischen Prüfung wird das Benehmen mit dem Theologischen Prüfungsamt hergestellt.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Nichtzulassung“ die Worte „zu einer Prüfung“ eingefügt.
5. In § 3 erhält der letzte Satzteil folgende Fassung:
- „ungenügend (6)
ist eine den Anforderungen in keiner Weise entsprechende Leistung.“
6. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Themen der Klausuren bestimmt der Vorsitzende, die Themen der Hausarbeiten das Prüfungsamt, in Dringlichkeitsfällen der Vorsitzende. Der Auswahl liegen Themenvorschläge von Mitgliedern des Prüfungsamtes zugrunde.“
7. § 4 Absatz 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „§§ 23 Absatz 5 und 37 Absatz 5 bleiben unberührt.“
8. Folgender neuer § 5 a wird eingefügt:
- „§ 5 a
Prüfungswiederholung
- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung darf nicht früher als ein halbes Jahr und soll nicht später als zwei Jahre nach der vorangegangenen Prüfung liegen. In Ausnahmefällen kann die Kirchenleitung nach Anhörung der Prüfungskommission eine zweite Wiederholungsprüfung zulassen.
- (2) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, im Falle von § 4 Absatz 7 der Vorsitzende des Prüfungsamtes.“
9. Der bisherige § 5 a wird § 5 b.
10. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Tritt der Prüfling vor Ablauf des für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten festgesetzten Zeitpunktes zurück, so kann er zu einem späteren Prüfungstermin erneut zugelassen werden. Für die Rechtzeitigkeit der Rücktrittserklärung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang an.“
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Tritt der Prüfling zum wiederholten Male gemäß Absatz 2 oder nach Ablauf des für die Abgabe der schriftlichen Hausarbeiten festgesetzten Zeitpunktes zurück oder hält er gesetzte Fristen oder Termine nicht ein, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, daß Rücktritt oder Versäumnis auf Umständen beruhen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat.
- Über die Anerkennung der Gründe sowie über das weitere Prüfungsverfahren entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Der Prüfling hat erforderliche Bescheinigungen, auf Verlangen auch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis, vorzulegen.“
- d) Folgende Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
- „(5) Schriftliche Hausarbeiten im Sinne der Absätze 2 und 3 sind
- a) im Rahmen der Ersten Theologischen Prüfung die gemäß § 15 Nummern 1 bis 3,
b) im Rahmen der Zweiten Theologischen Prüfung die gemäß § 30 Nummer 1 anzufertigenden Arbeiten.
- (6) Über die Anrechnung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsamtes.
- (7) Bei vorgezogenen Prüfungen kann der Prüfling bis zum Ablauf des zehnten Tages vor dem Prüfungstermin zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. In allen anderen Fällen des Rücktritts sowie der Nichteinhaltung von Prüfungszeitpunkten gilt hinsichtlich der Rechtsfolgen Absatz 3 entsprechend.“
11. An § 7 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:
- „Als Täuschungsversuch gilt bei unter Aufsicht zu erbringenden Prüfungsleistungen auch das Mitbringen oder Mitführen von Hilfsmitteln, deren Benutzung nicht ausdrücklich gestattet ist.“
12. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Beanstandungen des Prüfungsverfahrens und von Entscheidungen der Prüfungsinstanzen kann der beeinträchtigte Prüfling im Wege der Beschwerde geltend machen.
- Die Beschwerde ist fristgerecht unter Darlegung der Gründe schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes einzulegen. Sie kann nur darauf gestützt werden, daß gegen die Prüfungsordnung verstoßen worden ist.
- Beschwerden zur Beanstandung des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich nach Abschluß des betreffenden Prüfungsteils, alle anderen Beschwerden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Prüfungsnoten eingelegt werden. Für die Wahrung dieser Frist kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang an.
- Bei Beschwerden, die sich gegen die Beurteilung von schriftlichen Hausarbeiten richten, kann die Begründung bis zum Ablauf eines Monats nach Beschwerdeeinlegung schriftlich ergänzt werden.“
13. In § 16 Satz 2 werden die Worte „das Theologische Prüfungsamt“ durch die Worte „der Vorsitzende des Prüfungsamtes“ ersetzt.
14. In § 22 Absatz 1 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.
15. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Meldungen zu diesen Prüfungen sind nach dem zweiten Studiensemester, frühe-

stens jedoch nach Bestehen aller Sprachergänzungsprüfungen zulässig. Im übrigen müssen die Bewerber die vom Studienfortschritt unabhängigen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 11, im Falle der vorgezogenen Prüfung im Fach Philosophie (ersatzweise: Pädagogik, Psychologie oder Soziologie) insbesondere diejenigen des § 11 Absatz 3 Buchstabe e bzw. f, erfüllen.

Die Meldungen müssen unter Verwendung des beim Landeskirchenamt anzufordernden Vordrucks für den Frühjahrstermin bis zum 10. Januar und für den Herbsttermin bis zum 10. Juli eines Jahres eingereicht werden.“

16. § 22 Absätze 3 und 4 entfallen.
17. § 22 Absatz 5 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Eine vorgezogene Prüfung ist bestanden, wenn ein mindestens ausreichendes Ergebnis erzielt wird. In diesem Falle wird in der Ersten Theologischen Prüfung das betreffende Fach nicht erneut geprüft.“

Die erzielte Note wird bei der Feststellung des Gesamtergebnisses gemäß § 5 Absatz 5 Satz 2 berücksichtigt und in das Zeugnis über die Erste Theologische Prüfung übernommen.“

18. Die Absätze 6 und 7 des § 22 werden Absätze 4 und 5.
19. § 26 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2.

§ 2

Schlußbestimmungen

- a) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.
b) Die Erste und die Zweite Theologische Prüfung mit den Terminen der mündlichen Prüfungen im Frühjahr 1992 werden nach bisherigem Recht abgewickelt.

Bielefeld, den 25. Oktober 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Dr. Martens Dr. Stiewe

Az.: 50487/III/91/C 3-03/1

Gemeinsam beschlossene Grundsätze

aufgrund der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V.

Vom 27. April 1977

(KABl. 1979 S. 166 und 1987 S. 230)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1991
Az.: 42009/C 21-02/Beih. 2

Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 6 der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, „die vom Diakonischen Werk und der Evangelischen Kirche von Westfalen gemeinsam beschlossenen Grundsätze und die kir-

chenrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen, deren Verbindlichkeit der Vorstand des Diakonischen Werkes festgestellt hat, zu beachten“.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat in seiner Sitzung am 24. Juni 1991 beschlossen, zwei Regelungen beizutreten und deren Inhalt für die diakonischen und kirchlichen Einrichtungen, auf die sich diese Regelungen erstrecken, verbindlich werden zu lassen. Die Kirchenleitung hat in der Sitzung am 18./19. September 1991 zugestimmt, daß die nachstehenden Regelungen:

1. Diakonieeigene Regelung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz
2. Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfverfahrens in den Zuwendungsbereichen des MAGS

als gemeinsam beschlossene Grundsätze gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 6 der Satzung des Diakonischen Werkes der EKvW einvernehmlich geregelt und damit von allen Mitgliedern zu beachten sind.

I.

Mit dem novellierten Heimgesetz ist eine neue Heimfürsprecherregelung nach § 5 Abs. 2 für Heime der Alten- und Behindertenhilfe in Kraft getreten. Auf Anregung des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche in Deutschland wurde auf der Basis von Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung eine diakonieeigene Regelung für den Beirat und den Heimsprecher erlassen. Diese Regelung lautet wie folgt:

Diakonieeigene Regelung für Beirat und Heimsprecher nach § 5 Abs. 2 Heimgesetz

1. Kann ein Heimbeirat nach den Vorschriften der Heimmitwirkungsverordnung nicht gebildet werden, dann wird ein Beirat bestellt, dem drei bis fünf Personen angehören. Sie sollen soweit wie möglich Heimbewohner sein, im übrigen gesetzliche Vertreter oder Angehörige je eines dem Beirat nicht angehörenden Heimbewohners. Dem Beirat sollen mindestens ein Mann und eine Frau angehören.
2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Heimträger auf Vorschlag und soweit wie möglich im Benehmen mit den Heimbewohnern, ihren gesetzlichen Vertretern bzw. den Angehörigen bestellt.
3. Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Bedienstete des Heimes sein, oder sonst in einem Abhängigkeitsverhältnis zum Heim stehen. Es darf sich auch nicht um Verwandte oder Verschwägerete von Organmitgliedern oder anderen ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeitern des Heimes handeln. Die Mitglieder des Beirates sind von Weisungen des Heimträgers unabhängig.
4. Kann ein Beirat nicht gebildet werden, bestellt der Heimträger einen geeigneten Heimsprecher. Ziff. 2 und Ziff. 3 gelten sinngemäß.

5. Der Heimträger teilt die Bestellung der Mitglieder des Beirates bzw. des Heimsprechers den Heimbewohnern, deren gesetzlichen Vertretern sowie der zuständigen Behörde unverzüglich mit.
6. Der Beirat bzw. der Heimsprecher haben dieselben Rechte und Pflichten wie der Heimbeirat nach der Heimmitwirkungsverordnung. Dies gilt insbesondere für die Informationspflicht des Heimes gegenüber dem Beirat bzw. dem Heimsprecher.
7. Der Beirat bzw. der Heimsprecher wird für die Dauer von zwei Jahren berufen. Vor erneuter Bestellung ist zu prüfen, ob inzwischen die Wahl eines Heimbeirates gemäß den Bestimmungen der Heimmitwirkungsverordnung möglich ist.

II.

Zwischen dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen ist eine Vereinbarung ausgehandelt worden, aufgrund derer in Zukunft eine sogenannte Verwendungsnachweisvorprüfung stattzufinden hat. Die Gewährleistung einer solchen Verwendungsnachweisvorprüfung und die Bestätigung, daß eine solche stattgefunden hat, soll nach dieser Vereinbarung in Zukunft zu den Aufgaben der jeweiligen Spitzenverbände gehören.

Nachstehend veröffentlichen wir den Text dieser Vereinbarung:

Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW und den unterzeichnenden Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege über die Verbesserung des Nachweis- und Prüfverfahrens in den Zuwendungsbereichen des MAGS

I.

1. Die vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW eingesetzte Arbeitsgruppe zur Verbesserung des Nachweis- und Prüfverfahrens in den Zuwendungsbereichen dieses Ministeriums, an der auch Vertreter der Spitzenverbände, der Regierungspräsidenten, der Landschaftsverbände sowie als Gast ein Vertreter des LRH teilgenommen haben, hat dazu in ihren Sitzungen am 26. 4. 1990, 17. 5. 1990 und 31. 5. 1990 die grundsätzlichen und speziellen Fragen erörtert.

Nach Auswahl von 10 Förderrichtlinien aus dem Förderkatalog des MAGS, in denen die Weiterleitung von Landesmitteln an die Untergliederungen innerhalb der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vorgesehen ist, und dementsprechend die Verwendungsnachweisführung stufig ausgestaltet ist, sowie nach Durchsicht eines exemplarischen Förderbereiches (Familienerholung) anhand der bei den Wohlfahrtsverbänden zu verwendenden Unterlagen (Antrag, Weitergabebescheid, Erklärung, Merkblatt (= Checkliste) hat die Arbeitsgruppe die Grundlagen für die nachstehende Vereinbarung erarbeitet.

2. Die Vereinbarung bezieht sich auch auf das Verfahren in den Fällen, in denen eine rechtlich selbständige Untergliederung bzw. ein Mitglied der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege direkt Zuwendungsempfänger ist.
3. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen zur vorgeschalteten Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Spitzenverbände und die ihnen angeschlossenen Träger der Freien Wohlfahrtspflege sind als interne Revisions- bzw. Rechnungsprüfungsmaßnahme der Freien Wohlfahrtspflege konzipiert. Die vorgeschaltete Prüfung erfolgt in eigener Verantwortung der Freien Träger ohne staatliche Weisungen.

Zuständigkeiten der Rechnungsprüfung bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

II.

1. Der Zuwendungsempfänger (ZE) hat über die erhaltene Zuwendung einen vorgeschriebenen Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen, die den Nachweis nach den VV zu § 44 LHO zu prüfen hat.
2. Ist es dem ZE erlaubt worden, die Zuwendung auch weiterzugeben, hat der Letzttempfänger (Untergliederung des ZE) einen Verwendungsnachweis gegenüber dem ZE zu erbringen.
3. Der Zuwendungsempfänger bzw. die Untergliederung hat in dem Verwendungsnachweis u. a. die Erklärung abzugeben, daß die Angaben in diesem Nachweis mit den Büchern und Belegen bzw. mit den sonstigen Unterlagen übereinstimmen.
4. Unterhält der ZE bzw. seine Untergliederung eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Es muß sich dabei um eine in die Organisation des ZE oder seiner Untergliederung integrierte sowie der Geschäftsführung unmittelbar unterstellte Prüfungseinrichtung (Innenrevision) handeln.
Unterhält der Zuwendungsempfänger bzw. seine Untergliederung keine Prüfungseinrichtung, soll künftig auch der sog. Beauftragte (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) in diese Art der vorgeschalteten Verwendungsnachweisprüfung mit einbezogen werden.
5. Die vom ZE oder von seiner Untergliederung unterhaltene Prüfungseinrichtung oder ein Beauftragter hat den Verwendungsnachweis daraufhin zu prüfen, ob
 - die Bestimmungen des Zuwendungs- bzw. Weitergabebescheides eingehalten worden sind,
 - die Angaben im Verwendungsnachweis zutreffend aus den Büchern und Belegen bzw.

aus den sonstigen Unterlagen entnommen worden sind,

- der Nachweis rechnerisch richtig ist,
- der Nachweis ordnungsgemäß erstellt worden ist (formelle Prüfung).

Für diese anhand von Büchern und Belegen bzw. von sonstigen Unterlagen vorzunehmende Prüfung läßt sich keine allgemeine Regel aufstellen; es ist vertretbar, den Umfang der Prüfung inhaltlich unter Heranziehung sachgerechter Kriterien einzuschränken (stichprobenweise Prüfung), wenn z. B.

- bei dem einzelnen ZE die Prüfung früherer Zuwendungsgewährungen keinen Anlaß zu Beanstandungen ergab oder nur zu geringfügigen Beanstandungen führte oder
- ein abgegrenzter Sachbereich oder ein zeitlich begrenzter Abschnitt (ggf. zwei Monate, Quartal) der Prüfung keinen Anlaß zu Beanstandungen ergab und damit schlüssigerweise von einer insgesamt ordnungsgemäßen Verwendungsnachweisführung in diesem Einzelfall ausgegangen werden kann. Werden bei der Stichprobe nicht unerhebliche Mängel bzw. Verstöße festgestellt, ist je nach Grad des Mangels pp. die Stichprobe auszuweiten und ggf. auf eine vollständige Nachweisprüfung auszudehnen.

Im Hinblick auf die dem Verwendungsnachweis zugrundeliegenden Bücher und Belege sowie sonstigen Unterlagen und deren Aufbewahrungsfrist von 5 Jahren ist die Stichprobe vom Umfang so zu wählen, daß mindestens 20 % der Förderfälle jährlich geprüft werden. Bei nicht unerheblichen Mängeln bzw. Verstößen ist sie auf die Vorjahre auszudehnen.

III.

1. Umsetzung der Vorschläge

Der jeweilige Spitzenverband hat zu gewährleisten, daß jährlich mindestens 20 vom Hundert der Zuwendungsempfänger vollständig oder bei allen Zuwendungsempfängern die Bücher und Belege oder sonstigen Unterlagen im Umfang von mindestens 20 v. H. geprüft werden. Dabei ist vom Spitzenverband sicherzustellen, daß jeder Zuwendungsempfänger je Förderbereich mindestens einmal innerhalb von 5 Jahren einer Prüfung insgesamt unterzogen wird. Die Prüfung und der Prüfungsumfang sind vom Spitzenverband aktenkundig zu machen.

2. In die Muster-Zuwendungsbescheide wird als besondere Nebenbestimmung eingefügt:

Als Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBest-P ist auch ein fachlich und sachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) anzusehen. Die Prüfung ist neben der Ordnungsmäßigkeit und rechnerischen Richtigkeit des Verwendungsnachweises auch inhaltlich auf die zweck-

entsprechende Verwendung der Landesmittel und auf die Einhaltung der der Bewilligung ansonsten zugrunde liegenden Bestimmungen abzustellen. Dabei darf unter Heranziehung sachgerechter Kriterien in zeitlicher und/oder sachlicher Hinsicht auch stichprobenweise geprüft werden. Bei der Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln ist die Prüfung auf eine vollständige Nachweisprüfung bzw. ggf. auch auf die Vorjahre auszudehnen. Der Prüfungsumfang ist aktenmäßig festzuhalten.

3. Für die Regelungen in den Zuwendungsbescheiden für die Zuwendungsempfänger wird folgender Text vorgeschlagen:

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde fristgerecht über den zuständigen Spitzenverband¹⁾ vorzulegen. Auf dem Verwendungsnachweis sind vom Spitzenverband die Prüfung und der Prüfungsumfang sowie das Prüfungsergebnis zu bescheinigen.

4. Die Muster-Verwendungsnachweise werden im Abschnitt „Bestätigungen“ wie folgt ergänzt:

(²⁾) eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nr. 7.2 ANBestP

- nicht unterhalten wird
- unterhalten wird und
- die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

(²⁾) ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft)

die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

(Angabe des Prüfergebnisses)

Die unterzeichnenden
Spitzenverbände
der Freien
Wohlfahrtspflege

Für das Ministerium
für Arbeit, Gesundheit
und Soziales

¹⁾ soweit nicht in einzelnen Förderbereichen bei den Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts abweichende Zuständigkeiten bestehen

²⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 11. 1991
Az.: 56748/91/B 9-23

Nachstehend geben wir den Runderlaß des Finanzministers vom 27. 9. 1991 – Az.: B 3100-0.7-IV A 4 – mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 9. 1991 –
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. 4. 1965 (SMBl. NW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

I.

1. Nummer 9.2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Aufwendungen für Akkupunkturbehandlungen durch Ärzte können in entsprechender Anwendung der Nr. 269 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte als beihilfefähig anerkannt werden.

2. Nummer 9.4 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dies bedeutet, daß die jeweilige Festsetzungsstelle bei dem ersten oder letzten Gutachter beginnt und weitere Anträge dann entsprechend der Reihenfolge (zweiter bzw. vorletzter) übersendet.

3. In Nummer 9.4 erhält das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie folgende Fassung:

Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie

- A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38 c, 8000 München 80
2. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
3. Dr. med. Rudolf Blomeyer
Fritschestr. 65, 1000 Berlin 10
4. Dr. med. Doris Bolk-Weisedel
Eichkampstr. 108, 1000 Berlin 19
5. Prof. Dr. med. J. Cremerius
Sekretariat Frau D. Willmann
Johann von Weerth Str. 12, 7800 Freiburg i. Br.
6. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
7. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
8. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a, 8043 Unterföhring
9. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
10. Dr. med. Gabriele Katwan
Kurfürstendamm 184, 1000 Berlin 15
11. Dr. med. Albrecht Kuchenbuch
Wormser Str. 4, 1000 Berlin 30

12. Prof. Dr. med. Peter Kutter
Oppenheimer Landstr. 4, 6000 Frankfurt 70
13. Dr. med. Hermann Roskamp
Lohengrinstr. 67, 7000 Stuttgart 70
14. Prof. Dr. med. Ulrich Rüger
von Siebold-Str. 5, 3400 Göttingen
15. Prof. Dr. med. Heinz Schepank
Postfach 1221 20, 6800 Mannheim 1
16. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
17. Dr. med. Gisela Thies
Tegeleck 27, 2060 Bad Oldesloe
18. Prof. Dr. med. Helmut Thomä
Am Hochsträß 8, 7900 Ulm
19. Dr. med. Roland Vandieken
Am Buchenhang 16, 5300 Bonn 1
20. Prof. Dr. med. Wolfgang Zander
Hildegardstr. 30, 8035 Gauting

- B) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 2 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Hermann Fahrig
Posseltstr. 2, 6900 Heidelberg
2. Dr. med. Dietrich Haupt
Wörther Str. 44, 2800 Bremen 1
3. Prof. Dr. med. Johann Zauner
Untere Mühlenstr. 7, 3405 Rosdorf

- C) Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Prof. Dr. med. Friedrich-Wilhelm Beese
Leinsteige 11, 7240 Horb a. N. 8
2. Prof. Dr. Gerd Buchkremer
Psychiatrische Universitätsklinik
Oslanderstr. 22, 7400 Tübingen 1
3. Prof. Dr. med. Helmut Enke
c/o Richter, Reutlinger Str. 56, 7900 Ulm 10
4. Prof. Dr. med. et phil. A. Görres
Alte Münchener Str. 45 a, 8043 Unterföhring
5. Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
6. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20
7. Dr. med. Johannes Kemper
Bauerstr. 15, 8000 München 40
8. Dr. med. Dieter Kallinke
Berufsförderungswerk,
Ludwig-Gutmann-Straße
Haus 24/28, 6900 Heidelberg 1
9. Priv. Doz. Dr. med. Rolf Meermann
Psychosomatische Klinik
Bombergallee 11, 3280 Bad Pyrmont
10. Dr. med. Jochen Sturm
Altneugasse 21, 6600 Saarbrücken
11. Dr. med. Klaus H. Stutte
Christliches Krankenhaus
Goethestr. 10, 4570 Quakenbrück
12. Dr. med. Dr. phil. Serge K. D. Sulz
Nymphenburger Str. 185, 8000 München 19

- D) Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen (Nummer 3 der Anlage zu § 4 Nr. 1 Satz 5 BVO)

1. Dr. med. Peter Altherr
Pfalzinstitut für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Weinstr. 100, 6749 Klingemünster 2
2. Dr. med. Horst Trappe
Kinderhospital
Iburger Str. 187, 4500 Osnabrück

- E) Obergutachter

- a) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen

1. Dr. med. Ludwig Barth
Mühlbaurstr. 38 c, 8000 München 80
 2. Dr. med. Ulrich Ehebald
Sanderskoppel 9, 2000 Hamburg 65
 3. Dr. med. K.-D. Höffken
Udostr. 30, 4330 Mülheim/Ruhr 12
 4. Dr. med. Günter Schmitt
Christian-Belser-Str. 79, 7000 Stuttgart 70
- b) für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen
- Dr. med. Rudolf Haarstrick
Horner Heerstr. 4, 2800 Bremen 33
- c) für Verhaltenstherapie
1. Dr. med. Franz Rudolf Faber
Postfach 1120, 2846 Neuenkirchen/Oldenburg
 2. Prof. Dr. med. Iver Hand
Martinistr. 52, 2000 Hamburg 20

II.

In der Anlage 3 zur Verwaltungsverordnung (Kurortverzeichnis) ist vor „Rengsdorf“ einzufügen:

Reichshof 5226 Reichshof Eckenhagen Heilklimatischer Kurort

– MBl. NW. 1991 S. 1448.

Urkunde über die Änderung des Namens des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop führt künftig den Namen

„Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. November 1991 in Kraft.

Bielefeld, den 25. September 1991

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L.S.) Demmer Dr. Martens

Az.: 36271/II/Gladbeck-Bottrop I

Urkunde

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landeskirchenamt – vom 25. September 1991 – 36271/II/Gladbeck-Bottrop I – benannte Namensänderung des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop in „Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop-Dorsten“ wird gemäß Artikel 4 des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 staatlich genehmigt.

4400 Münster, 21. Oktober 1991

Der Regierungspräsident In Vertretung

(L.S.) Wirtz

– 48.4 –

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen-Lutherischen Kirchengemeinde Brockhagen, Kirchenkreis Halle

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 10. 1991
Az.: 48566/Brockhagen 9 S

Die in der Reformationszeit entstandene Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Brockhagen führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Burgsteinfurt, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken

Landeskirchenamt Bielefeld, den 5. 11. 1991
Az.: 51681/Burgsteinfurt 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Burgsteinfurt führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Evangelischen Kirchengemeinde Ende, Kirchenkreis Hagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 30. 10. 1991
Az.: 53679/Ende 9 S

Die in der Reformationszeit evangelisch gewordene Kirchengemeinde Ende führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt aufgrund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Druckfehlerberichtigung

Bei der Veröffentlichung der Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden, Vlotho im KABl. Nr. 8/1991 ist auf Seite 199 ein Druckfehler aufgetreten. Der Text des § 14 muß richtig lauten:

Die Satzung des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Herford, Lübbecke, Minden und Vlotho vom 1. Juni 1981, kirchenaufsichtlich genehmigt am 22. Juli 1981, ist hiermit aufgehoben.

Ständige Stellen für den Hilfsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 10. 1991
Az.: C 3-61

a) Das Landeskirchenamt hat beschlossen, folgende ständige Stellen für den Hilfsdienst einzurichten:

- Kirchenkreis Herford
 - Kg. Dünne, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Lübbecke
 - Kg. Hüllhorst, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Minden
 - Kirchenkreis: Gemeindegarbeit in der Region Petershagen
- Kirchenkreis Recklinghausen
 - Kg. Langenbochum-Scherlebeck, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Unna
 - Kg. Methler, Gemeindegarbeit

b) In nachstehend genannte ständige Stellen für den Hilfsdienst ist eine Einweisung möglich:

- Kirchenkreis Bielefeld
 - Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Bochum
 - Kg. Altenbochum, Gemeindegarbeit (eingeschränkter Dienst)
 - Kg. Bochum-Petri, Gemeindegarbeit
 - Kg. Weitmar-Markt, Gemeindegarbeit
- Vereinigte Kirchenkreise Dortmund
 - Krankenhausseelsorge
- Kirchenkreis Dortmund-Mitte
 - Kg. Dortmund-Markus, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Hamm
 - Kg. Sendenhorst, Gemeindegarbeit
 - Kg. Bönen, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Herford
 - Kg. Dünne, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Lübbecke
 - Frauenarbeit
 - Kg. Hüllhorst, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Minden
 - Kirchenkreis: Gemeindegarbeit in der Region Petershagen
- Kirchenkreis Recklinghausen
 - Kg. Langenbochum-Scherlebeck, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Schwelm
 - Kg. Schwelm, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Tecklenburg
 - Kg. Rheine-Jakobi, Gemeindegarbeit
- Kirchenkreis Unna
 - Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit
 - Kg. Lünern, Gemeindegarbeit
 - Kg. Methler, Gemeindegarbeit

Die Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst erfolgt nach Maßgabe von § 6 des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz der Ev. Kirche der Union vom 16. 11. 1985 in der Fassung vom 13. 11. 1986 (KABl. S. 219).

Anträge auf Einweisung in eine ständige Stelle für den Hilfsdienst sind an das Landeskirchenamt zu richten. Antragsberechtigt ist, wer die von der Ev. Kirche von Westfalen zuerkannte Anstellungsfähigkeit als Pfarrer/PfarrerIn besitzt.

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

- Pastor im Hilfsdienst Christoph Bergmann am 20. Oktober 1991 in Bochum-Harpen;
- Pastor im Hilfsdienst Michael Cremer am 31. Oktober 1991 in Bad Oeynhausen-Altstadt;
- Pastorin im Hilfsdienst Johanna Grote am 31. Oktober 1991 in Lünen;

Pastorin im Hilfsdienst Elke Lefeber am 31. Oktober 1991 in Bad Oeynhausen-Altstadt;

Pastorin im Hilfsdienst Heidi Leveringhaus-Hartmann am 13. Oktober 1991 in Pelkum;

Pastorin im Hilfsdienst Angelika Martin am 3. November 1991 in Welver;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Jörg May am 13. Oktober 1991 in Dortmund-Wickede;

Pastor im Hilfsdienst Christoph Pöschel am 3. November 1991 in Dortmund;

Pastor im Hilfsdienst Matthias Rausch-Ewert am 27. Oktober 1991 in Altenberge.

Bestätigt ist:

Folgende Wahl der Kreissynode des Kirchenkreises Herne am 13. Juli 1991:

Pfarrer Rainer Sudbrack, Herne, zum zweiten Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Herne.

Berufen sind:

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Brodowski zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Heessen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm;

Pfarrerinnen Annette Düpre, Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Gelsenkirchen, zur Pfarrerinnen der Evang. Kirchengemeinde Brakel (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Paderborn;

Pastorin im Hilfsdienst Anke Gödersmann zur Pfarrerinnen der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Haspe (6. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hagen;

Pfarrerinnen Annette Klink, Lünen, zur Pfarrerinnen im Pastorkolleg der Evang. Kirche von Westfalen, Schwerte (5. landeskirchliche Pfarrstelle);

Pfarrer Christoph Meyer, Evang. Kirchengemeinde Ferndorf (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Eiserfeld (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Siegen;

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Springer zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Mengede (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Karl-Heinz Struve, Dortmund, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Körne-Wambel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pfarrer Hans-Jürgen Witt, Evang. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum Pfarrer der Evang. Kirchengemeinde Bockum-Hövel (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Hamm.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Bruno Groeger, Evang. Luther-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte, zum 1. Dezember 1991;

Pfarrer Martin Heilmann, Evang. Kirchengemeinde Menden (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. Dezember 1991;

Pfarrer Karl-Ernst Lohmann, Evang.-Luth. St. Markus-Kirchengemeinde Minden (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Dezember 1991;

Pfarrer Gert Pfeiffer, Evang. Kirchengemeinde Burgsteinfurt (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, zum 1. Dezember 1991.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl Friedrich, zuletzt Pfarrer in Alswede, Kirchenkreis Lübbecke, am 15. Oktober 1991 im Alter von 89 Jahren;

Pfarrer Henning Küstermann, Evang.-Luth. St. Marien-Kirchengemeinde Minden (8. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, am 31. Oktober 1991 im Alter von 60 Jahren;

Pfarrer i. R. Dr. theol. Karl Mittring, zuletzt Pfarrer in Bochum, Kirchenkreis Bochum, am 7. November 1991 im Alter von 87 Jahren;

Pastor i. R. Kurt Schattschneider, zuletzt Pastor des Kirchenkreises Paderborn, am 11. Oktober 1991 im Alter von 71 Jahren;

Pfarrer i. R. Ernst Wollenweber, zuletzt Pfarrer in Westhofen, Kirchenkreis Iserlohn, am 9. November 1991 im Alter von 80 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Herrn Superintendenten zu richten sind:

9. Kreispfarrstelle Bielefeld (Sozialarbeit)
4. Kreispfarrstelle Hagen (Altenseelsorge)
8. Kreispfarrstelle Iserlohn (Krankenhausseelsorge)
1. Kreispfarrstelle Unna (Ev. Religionslehre an berufsbildenden Schulen)

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Herrn Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus

1. Pfarrstelle der Evang. Christus-Kirchengemeinde Ahaus, Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken;
4. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Buer-Beckhausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;
3. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Kirchlinde-Rahm, Kirchenkreis Dortmund-West;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lanstrop, Kirchenkreis Dortmund-Nordost;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund-West;
1. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Olfen-Seppenrade, Kirchenkreis Münster;
1. Pfarrstelle der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Petershagen, Kirchenkreis Minden.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ferndorf, Kirchenkreis Siegen;

2. Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Ibbenbüren, Kirchenkreis Tecklenburg;

- c) die 2. landeskirchliche Pfarrstelle beim Pastorkolleg der Evang. Kirche von Westfalen, Schwerte. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, 4800 Bielefeld 1, Altstädter Kirchplatz 5.

Berufung zur Kreiskirchenmusikwartin

Frau Kirchenmusikdirektorin Hiltrud Wolff ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1991 bis zum Ablauf des Jahres 1992 zur Kreiskirchenmusikwartin des Kirchenkreises Lübbecke berufen worden. Die Wiederberufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart

Herr Kantor Matthias Ank ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hagen berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kantor Wolfgang Meier ist mit Wirkung vom 1. Juli 1991 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Dortmund-Nordost berufen worden. Die Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Prüfung von Kirchenmusiker/n/innen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit als C-Kirchenmusiker haben nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

Isabel Freiin von Bredow, Bergstraße 8, 4400 Münster;

Annemarie Bröcker, geb. Goldbeck, Hofmeierskamp 7, 4530 Ibbenbüren;

Aletta Dahlhaus, Ostlandstraße 40, 4280 Borchen;

Volker Drecoll, Schulte-Bernd-Straße 7, 4400 Münster;

Gerald Hagmann, Windstraße 11, 4430 Steinfurt;

Holger Huck, Ulmenweg 15, 4425 Billerbeck;

Karsten Kalmus, Bockhorn 38, 4422 Ahaus;

Sabine Klups-Baller, geb. Klups, Dachsweg 22, 4434 Ochtrup;

Klaus-Peter Kunze, Händelstraße 8 b, 4432 Gronau;

Kerstin Landmesser, Werthmühlenstraße 1, 4530 Ibbenbüren;

Burkhard Lange, Lütke Geist 17, 4400 Münster;

Holger Lieneweg, Dornekamp 3, 4403 Senden;

Jürgen Marxmeier, Düesbergweg 120, 4400 Münster;

Andrea Michels, Schützenstraße 5, 4403 Senden;

Ute Niedermowwe, Bramscher Straße 62, 4535 Westernkappel;

Eckhart Oltmanns, Birkenheide 51, 4400 Münster;

Harald Overmeyer, Kirchplatz 6, 4543 Lienen;

Andrea Plappert, geb. Hoß, Bester Feld 17, 4404 Telgte;

Birgit Puttkammer-Weber, geb. Puttkammer, Am Waldrand 32, 2401 Groß Grönau;

Margarete Rück, geb. Paar, Doetkottenweg 17, 4432 Gronau;

Karin Tkotz, Flandernstraße 66, 4400 Münster;

Gudrun Weich, Im Bockholt 2, 4407 Emsdetten.

Ernannt sind:

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Detlef Dölling, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1991;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Harald Klein, Hans-Ehrenberg-Schule in Bielefeld-Sennestadt, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1991;

Herr Studienrat zur Anstellung im Kirchendienst Walter Koring, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zum Studienrat im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1991;

Herr Schulreferent Harald Lehmann, Kirchenkreis Recklinghausen, zum Dozenten im Pädagogischen Institut der Evangelischen Kirche von Westfalen in Schwerte-Villigst (Überführung gem. § 43 Kirchenbeamtengesetz);

Frau Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst Hannelore Mentemeier, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1991;

Frau Studienrätin zur Anstellung im Kirchendienst Monika Pauck, Söderblom-Gymnasium in Espelkamp, zur Studienrätin im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 11. 1991;

Frau Lehrerin für die Sekundarstufe I zur Anstellung im Kirchendienst Christiane Voelzke, Birger-Forell-Realschule in Espelkamp, zur Lehrerin für die Sekundarstufe I im Kirchendienst unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit mit Wirkung vom 1. 10. 1991.

Stellenangebot:

Bei dem Gesamtverband der evangelischen Kirchengemeinden Bochum ist zum 1. April 1992 die Stelle eines/r zuverlässigen Sachbearbeiters/Sachbearbeiterin in der Personalabteilung zu besetzen. Für den Aufgabenbereich sind anwendungssichere Kenntnisse im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes (BAT/MTL-KF), im Sozialversicherungsrecht sowie im Lohn- und Einkommensteuerrecht erforderlich. EDV-Kenntnisse wären von Vorteil. Vorausgesetzt wird jedenfalls die Bereitschaft, sich in diesem Bereich Kenntnisse anzueignen.

Die Bewerberinnen/Bewerber müssen der Evang. Kirche angehören. Sie sollen die Prüfung für den mittleren oder gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Verwaltungsprüfung nachweisen können sowie über praktische Kenntnisse und Erfahrungen in kirchlicher oder vergleichbarer Verwaltung verfügen.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Aufstiegsmöglichkeiten sind bei entsprechender Leistung und Bewährung vorhanden.

Bewerbungen bitten wir mit den übrigen Unterlagen an den Gesamtverband der evang. Kirchengemeinden Bochum, Querenburger Straße 47, 4630 Bochum (Tel.: 0234-3880320), zu richten.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allen von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

Fotokalender 1992

- „Ländliche Idylle“, Format 42 × 49 cm, F. A. Ackermanns Kunstverlag, München, 39,90 DM;
- „Paradiesische Gärten“, Format 42 × 49 cm, F. A. Ackermanns Kunst-Verlag, München, 39,90 DM;
- „The British Country House Garden“, Format 36 × 27 cm (36 × 54 cm), te Neues Verlag, Kempen, 33,50 DM;
- „Toscana“, Format 45 × 48 cm, te Neues Verlag, Kempen, 38,- DM;
- „Münsterland“, Bäume, Wälder und Alleén, Format 40 × 35 cm, Fotograf Dieter Rensing, Jägerstr. 12, 4400 Münster, 29,80 DM.

„Ländliche Idylle“: Häuser, Tiere, Flußlandschaft. Einsamkeit. Bilder der Erinnerung: so war es, und so kann es wieder sein. Bilder voller Leben. (Planungshilfen 1992 und 1993 auf besonderem Blatt.)

„Paradiesische Gärten“: Buntheit der Gärten. So vielfarbig ist Natur. Bilder, die zum Lob des Schöpfers führen. In diesem Lob kann man zu Hause sein. (Planungshilfen 1992 und 1993 auf besonderem Blatt.)

Britische Gärten. Fotos von Margita zu Ysenburg. Die britischen Landsitze haben die in ihrer botanischen Vollendung und ausgewogenen Land-

schaftsarchitektur besonders reizvollen Gärten. Kultur und Natur im Garten. Neben den zwölf Bildern hat der Kalender Monatsblätter mit übersichtlichem Blockkalendarium und englischen Einführungstexten.

„Toscana“: altes Kulturland. Bilder von Flüssen und Brücken. Einsamer Berg und Straßenszene. Feldweg und Schafherde. Garten und belebter Marktplatz. Abendstimmung. Kirche und Weinberg. Der Kalender enthält kurze Bilderklärungen mit einer Toscana-Karte. Er ist nicht nur für die bestimmt, die ständig in der Toscana Urlaub machen.

Zuletzt Bilder aus dem Münsterland. Dieter Rensing, geb. 1933, ist freier Fotograf in Münster. Er hat mit dem Schriftsteller Rainer A. Krewerth zahlreiche Bücher und Kalender vorgelegt. Hier nun Bilder voller Sensibilität. Eine Lindenallee. Pappeln an der Wersemündung in die Ems. Kopfweidenreihe. Kastanienallee. Lindenallee im frühen Morgenlicht. Herbstfarben im Birkenwald. Eiche im winterlichen Licht. Stimmungen, die uns heimatlich anmuten. Rensing ist ein Künstler mit der Kamera.

K.-F. W.

Minikalender 1992

- „Gute Zeit“, Format 11 × 11 cm, Edition Emil Müller im Neukirchener Verlag, Neukirchen-Vluyn, 3,90 DM;
- „Pferde“, Format 10 × 10 cm, te Neues Verlag, Kempen, 5,- DM.

„Gute Zeit“: Landschaften, Blüten und Bauten in schönen Bildern. Jedes Blatt hat einen Bibelspruch. – „Pferde“: Ruhe und Bewegung der Pferde. Schöne Motive. – Zwei Fotokalender zum Aufhängen oder Aufstellen – nicht zuletzt für junge Menschen.

K.-F. W.

Weitere Kalender 1992

- „Deutsche Expressionisten“, Format 50 × 56 cm, Dr. Schwarze-Verlag, Wuppertal, 49,80 DM;
- „Archäologischer Kalender“, Format 22 × 34 cm, Verlag Philipp von Zabern, Mainz, 25,- DM;
- „Kleiner Bruder“. 25 deutsche Gedichte. Hrsg. von Traugott Giesen, Format 21 × 28 cm, Verlag Langewiesche-Brandt, Ebenhausen bei München, 18,- DM.

Erstens. Der bekannte großformatige Kalender mit Bildern von Emil Nolde, Franz Marc, August Macke, Max Pechstein und anderen Künstlern. Auf dem Rückblatt finden wir Erklärungen zu den Bildern.

Zweitens. Großartige Fotos von Fundstücken aus verschiedenen Kulturen. Ein Blatt ist für zwei Wochen bestimmt. Erklärungen jeweils auf der Rückseite.

Drittens. Gedichte von Johann Wolfgang von Goethe, Eduard Mörike, Christoph Meckel, Nelly Sachs, Matthias Claudius, Ina Seidel, Günter Bruno Fuchs und anderen Dichtern. 25 Blätter für Literaturfreunde.

Drei schöne Geschenke.

K.-F. W.

Natur – Umwelt – Schöpfung

Werner Grüter: „**Leben im Meer**“ – Wie es ist, wie es wurde, wie es werden kann –

291 Seiten, 340 Unterwasser-Fotos, fast alle in Farbe, zahlreiche graphische Darstellungen, insbesondere zu stammesgeschichtlichen Entwicklungen.

Mit einem Vorwort des Verhaltensforschers und Meeresbiologen Prof. Dr. I. Eibl-Eibesfeldt.

Ausführliches Sachverzeichnis. Hard cover, 27 × 21 cm. Ott Verlag, Thun 1990. Auslieferung Deutschland: Franckh-Kosmos, Stuttgart; Österreich: Morawa, Wien ISBN 3-7225-6294-5, 64,- sFr / 74,- DM

„Im Erleben von Schöpfung fühle ich mich Gott nahe“: Nicht viele sind dieser Empfindung stärker ausgesetzt als der nachdenkliche Sporttaucher, der angesichts moderner Technik und entsprechender Reisemöglichkeiten vielfältige Gelegenheit hat, die Wunder der Tiefe wahrzunehmen. Schon das Erleben selbst bestärkt ihn vielfach in seiner Verantwortung für Gottes Schöpfung.

Zum weiteren Nachdenken und Nacherleben trägt Werner Grüters Buch in bisher selten erreich-

ter Qualität bei. Auf fast 300 Seiten vermittelt Grüter in erzählender, leicht verständlicher Weise, daß es in der Tat kaum Geeigneteres gibt als das Meer, um sich den Wundern des Lebens in seinen vielen Zusammenhängen zu nähern. Evolution als große Linie der Lebensentfaltung wird mit Liebe zum Detail und mit wissenschaftlicher Sorgfalt, dennoch immer spannend transparent gemacht. Ökosysteme im Großen wie im Kleinen werden so beschrieben, daß es leicht wird, Natur in ihren Grundzügen zu begreifen. Über 300 exzellente Unterwasserfotos tragen ebenso dazu bei, dem Sporttaucher Gesehenes in Erinnerung zu rufen wie ihm und dem nichttauchenden Leser die geschriebenen Darstellungen anschaulich zu machen.

Naive Verantwortungslosigkeit gegenüber der Natur dürfte nach der Lektüre dieses Buches nicht mehr so leicht zu entschuldigen sein.

Das Buch wird jeden begeistern, der sich für die Lebenswelt des Meeres in ihren verschiedenen Zusammenhängen interessiert. Eine weite Verbreitung, insbesondere auch in Schul- und öffentlichen Bibliotheken, ist ihm daher sehr zu wünschen.

H. M.

1 D 4185 B

**Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt**

**Landeskirchenamt
Postfach 2740**

4800 Bielefeld 1
